

Ordentliche Generalversammlung der Credit Suisse Group AG, 27. April 2012

Weitere Hintergrundinformationen betreffend die Schaffung von Wandlungskapital (Traktandum 4.1)

Unter Traktandum 4.1 beantragt der Verwaltungsrat der Credit Suisse Group AG (Credit Suisse) die Schaffung von Wandlungskapital im Umfang von höchstens CHF 8 000 000 (was höchstens 200 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.04 entspricht). Dieses Dokument enthält weitere Hintergrundinformationen zu diesem Antrag.

Übersicht über die neuen regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Am 1. März 2012 trat die schweizerische "Too big to fail"-Gesetzgebung in Kraft. Diese enthält Massnahmen zur erheblichen Verstärkung des verlustabsorbierenden Kapitals von Banken, die über die Anforderungen unter Basel III (d.h. dem revidierten globalen Regulierungsstandard in Bezug auf Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für Banken, welcher von den Mitgliedern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht beschlossen wurde) hinausgehen. Gemäss dieser Gesetzgebung müssen schweizerische systemrelevante Institute (wie die Credit Suisse) erheblich strengere Eigenmittelanforderungen als nicht-systemrelevante Banken einhalten.

Die schweizerischen Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken bestehen aus drei Komponenten:

- (1) eine Mindestanforderung in hartem Kernkapital (CET1) in Höhe von 4.5% der risikogewichteten Aktiven des Instituts;
- (2) ein Eigenmittelpuffer in Höhe von 8.5% der risikogewichteten Aktiven, der mit hartem Kernkapital in Höhe von mindestens 5.5% der risikogewichteten Aktiven erfüllt werden muss und der durch anderes verlustabsorbierendes Kapital in Höhe von bis zu 3% der risikogewichteten Aktiven erfüllt werden kann; und
- (3) eine progressive Komponente von bis zu 6% der risikogewichteten Aktiven in Form von verlustabsorbierendem Kapital.

Verlustabsorbierende Kapitalinstrumente können Finanzmarktinstrumente mit Eigenschaften umfassen, die bei Eintritt des vertraglich vordefinierten Ereignisses (das sog. Auslöseereignis) eine Wandlung in Aktien ermöglichen, was zu einer Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital führt. Banken müssen deshalb gewährleisten, dass eine genügend hohe Anzahl neuer Aktien bei Eintritt der Wandlung ausgegeben werden kann. Das revidierte Bankengesetz stellt mit der Einführung von Wandlungskapital als neuer Kapitalform für Banken die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen in Bezug auf Finanzmarktinstrumente mit Wandeligenschaften zur Verfügung. Diese neue Kapitalform kann ausschliesslich für regulatorische Zwecke benutzt werden (Stärkung der Kapitalbasis).

Eigenmittelpuffer (Buffer Capital)

Die Credit Suisse erfüllt bereits die Anforderungen unter dem Eigenmittelpuffer mittels der Ausgabe von sog. "high-triggering CoCos" (bedingte Pflichtwandelanleihen) in Form von Buffer Capital Notes (Ausgabe von USD 2 Milliarden im Februar 2011, Austauschverpflichtung betreffend CHF 2.5 Milliarden und USD 3.5 Milliarden gemäss Vertrag vom Februar 2011, und Ausgabe von CHF 750 Millionen im März 2012). "High-triggering CoCos" sind Anleihen, die in Aktien gewandelt werden, sobald das harte Kernkapital unter 7% der risikogewichteten Aktiven fällt. Sie sind unterlegt mit bedingtem Kapital, wie von den Aktionärinnen und Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung 2011 bewilligt.

Progressive Komponente

Unter der "Too big to fail"-Gesetzgebung ist die Credit Suisse verpflichtet, eine progressive Komponente in Höhe von bis zu 6% der gesamten risikogewichteten Aktiven aufzubauen. Die progressive Komponente kann gänzlich durch die Ausgabe von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelereigenschaften erfüllt werden. Diese Instrumente können als sog. "low-triggering CoCos" strukturiert werden, d.h. Anleihen, die in Aktien gewandelt werden, sobald das harte Kernkapital unter 5% der risikogewichteten Aktiven fällt. Der Hauptzweck der progressiven Komponente ist eine Rekapitalisierung oder eine geordnete Sanierung der Bank im Krisenfall, auch um deren systemrelevante Funktionen (d.h. das KMU-Kreditgeschäft, Zahlungsdienstleistungen und das Einlagengeschäft) zu schützen. Die Kapitalanforderungen unter der progressiven Komponente werden schrittweise zwischen 2013 (1.5%) und Ende 2018 (6%) eingeführt.

Mit der beantragten Schaffung von Wandlungskapital bezweckt der Verwaltungsrat, einen Teil der progressiven Komponente unter der "Too big to fail"-Gesetzgebung abzudecken. Der Verwaltungsrat wird die Ausgabe jeglicher Instrumente in Betracht ziehen, die unter der progressiven Komponente anrechenbar sind. Dies soll gewährleisten, dass die regulatorischen Anforderungen jeweils im besten Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre erfüllt werden.

Bezugsrechte und Vorwegzeichnungsrechte im Zusammenhang mit Wandlungskapital

Die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre müssen rechtlich zugunsten der Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelereigenschaften aufgehoben werden, da die neuen Aktien im Falle einer Wandlung der Instrumente in Eigenkapital an diese Inhaber geliefert werden müssen.

Da Bezugsrechte im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelereigenschaften rechtlich nicht gewahrt werden können, erhalten Aktionärinnen und Aktionäre Vorwegzeichnungsrechte für diese Instrumente. Die einzige Ausnahme besteht für den Fall, dass bedingte Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) in grossen Tranchen rasch platziert werden müssen und die Gewährung der Vorwegzeichnungsrechte daher nicht praktikabel wäre. In diesem Fall müssen die bedingten Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen ausgegeben werden (gegebenenfalls unter

Berücksichtigung eines Mindestaktienkurses, ähnlich wie bei den ausstehenden Buffer Capital Notes). Die Credit Suisse glaubt, dass die Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte in diesem engen Rahmen keinen ungerechtfertigten Nachteil für bestehende Aktionärinnen und Aktionäre darstellt, insbesondere da Vorwegzeichnungsrechte für bedingte Pflichtwandelanleihen normalerweise einen sehr geringen wirtschaftlichen Wert aufweisen, weil sie in guten Zeiten und in einem stabilen Marktumfeld ausgegeben werden. Zudem schätzt die Credit Suisse die Wahrscheinlichkeit einer Wandlung der bedingten Pflichtwandelanleihen in Eigenkapital und damit einhergehend die Verwässerung der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre als sehr klein ein.

Schlussfolgerung

- Unter der neuen schweizerischen "Too big to fail"-Gesetzgebung ist die Credit Suisse verpflichtet, Finanzmarktinstrumente mit Wandeligenschaften auszugeben.
- Die Schaffung von Wandlungskapital gewährleistet, dass die Credit Suisse eine genügend hohe Anzahl neuer Aktien nach Eintritt der Wandlung dieser Instrumente ausgeben kann.
- Die Schaffung von Wandlungskapital bietet der Credit Suisse optimale Flexibilität, mit dem Aufbau der progressiven Komponente zu beginnen.
- Die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre werden gewahrt, ausser falls bedingte Pflichtwandelanleihen in grossen Tranchen rasch platziert werden müssen und die Gewährung der Vorwegzeichnungsrechte daher nicht praktikabel wäre. Vorwegzeichnungsrechte weisen einen geringen wirtschaftlichen Wert auf und bedingte Pflichtwandelanleihen müssen zu Marktbedingungen ausgegeben werden.

Vorsorglicher Hinweis zu Aussagen über die künftige Entwicklung

Diese Ausführungen enthalten Aussagen über künftige Entwicklungen im Sinne des Private Securities Litigation Reform Act von 1995. Aussagen über künftige Entwicklungen beinhalten Risiken und Ungewissheiten, und es kann sein, dass die Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und Ergebnisse, die wir in zukunftsgerichteten Aussagen beschreiben oder implizieren, nicht eintreffen. Zahlreiche wichtige Faktoren könnten dazu führen, dass die Resultate wesentlich von den Plänen, Zielen, Erwartungen, Schätzungen und Absichten abweichen, die wir in diesen zukunftsgerichteten Aussagen erwähnen, einschliesslich jener, die wir in unserem jüngsten bei der US Securities and Exchange Commission eingereichten Geschäftsbericht auf Formular 20-F unter "Risikofaktoren" und in anderen öffentlichen Einreichungen sowie Medienmitteilungen äussern. Wir beabsichtigen nicht, diese zukunftsbezogenen Aussagen zu aktualisieren, es sei denn, dass dies durch die anwendbaren Gesetze vorgeschrieben ist.